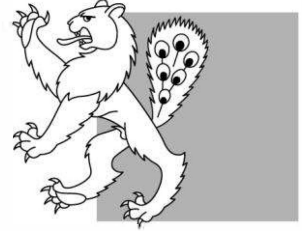


Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Gebührenreglement

Gemeinde Fällanden
SR 600.2

vom 6. September 2022

in Kraft seit 6. September 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	VERWALTUNG ALLGEMEIN	3
II.	BAUWESEN	5
III.	FEUERPOLIZEI.....	11
IV.	FEUERUNGSKONTROLLE	12
V.	TIEFBAU	12
VI.	KOMMUNALE EINRICHTUNG	12
VII.	BÜRGERRECHT	15
VIII.	EINWOHNERKONTROLLE UND MELDEWESEN	16
IX.	FEUERWEHRWESEN	17
X.	FINANZEN UND STEUERN	17
XI.	FRIEDHOFWESEN	18
XII.	AMBULANTE UND STATIONÄRE NICHT PFLEGERISCHE KOSTEN.....	19
XIII.	LEBENSMITTELKONTROLLEN	19
XIV.	SOZIALES	19
XV.	POLIZEIWESEN	20
XVI.	SCHULE UND BILDUNG	22
XVII.	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDS	23
XVIII.	RECHTSPFLEGE	23
XIX.	BESONDERE BESTIMMUNGEN	24

I. VERWALTUNG ALLGEMEIN

Art. 1 Schreibgebühren

- Für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) Fr. 15.00
- Pro Seite Format A4 für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) Fr. 10.00

Art. 2 Kopien

- Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung, bis 10 Kopien gebührenfrei
- Ab 10 Fotokopien sowie für Fotokopien, die ausserhalb einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden,
 - Pro Seite Format A4 farbig oder schwarz-weiss Fr. 1.00
 - Je Seite Format A3 farbig oder schwarz-weiss Fr. 1.50
 - Plankopien und dergleichen Selbstkosten
 - Planplots vom PDF, schwarz-weiss, pro m² Fr. 6.00
 - Planplots vom PDF, farbig, pro m² Fr. 10.00
 - Plankopien vom Archiv, schwarz-weiss, pro m² Fr. 10.00
 - Plankopien vom Archiv, farbig, pro m² Fr. 15.00
 - Scankopien bis Format A2, pro m² Fr. 5.00
 - Scankopien grösser Format A2 oder Langformat Fr. 10.00
 - Mindestwert pro Auftrag bei Scans Fr. 10.00
- Andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format Fr. 0.20

Art. 3 Drucksachen

- Verordnungen, Gemeindeordnung, Reglemente, Broschüren und Weisungen der Gemeinde, sofern nicht anders geregelt gebührenfrei
- Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan Fr. 20.00
- Grosser Ortsplan 1:5'000 Fr. 20.00
- Fotografien, pro Fotografie, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt wird Fr. 50.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG

- Informationsgesuch zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei
- Reproduktion, Fotokopie im Format A4 oder A3
 - Ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite Fr. 0.50
 - Ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen Vorlagen oder Ab schlechter Vorlagequalität, pro Seite Fr. 2.00
- Elektronische Kopie, online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)
 - Ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite Fr. 0.50
 - Ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite Fr. 2.00
 - Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis Fr. 35.00

- Audio- und Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ,
pro Datenträger Fr. 35.00
- Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf
Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe
Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte
- Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die
Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang
 - Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von
amtlichen Dokumenten, pro Stunde Fr. 100.00
 - Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde Fr. 100.00

Art. 5 Verrechnungsansätze Personal, Fahrzeuge und Maschinen

Personalkosten wenn nicht etwas anderes geregelt ist

- Verrechnungsansatz für personelle Leistungen, pro Stunde Fr. 130.00
- Verrechnungsansatz für Einsatz mit Maschinen (zzgl.), pro Stunde Fr. 100.00

Art. 6 Spesen, Porti und Mahngebühren

- Porti, Telefon, Fax nach Aufwand
- Zahlungserinnerung gebührenfrei
- Mahnung (mit Androhung, Betreibung und Kostenfolge) Fr. 30.00
- Verwaltungsgebühr mit Betreibungseinleitung Fr. 50.00
- Rückforderung der Kosten des Betreibungsamts nach Aufwand
- Verrechnung der Rechtsöffnungskosten nach Aufwand

Zustellgebühren

Die ordentliche Briefzustellung ist in der Gebühr inbegriffen.

- Besondere Zustellungsarten (Einschreiben, Nachnahme, Kurier etc.) effektive Kosten
- Amtliche Zustellung durch Gemeindepersonal, pro Gang Fr. 50.00
- Polizeiliche Zustellung im Auftrag des Betreibungsamts, pro Gang Fr. 50.00
- Polizeiliche Verfügung im Auftrag des Betreibungsamts Fr. 50.00

Art. 7 Verfügung und Beschlüsse

- Verfügung einer Ressortvorsteherin oder eines Ressortvorstehers Fr. 120.00
bis Fr. 500.00
- Beschluss einer Behörde Fr. 300.00
bis Fr. 3'000.00

Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf einen Drittel herabgesetzt. Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 120.- bzw. Fr. 300.-.

Art. 8 Schriftliche Auskünfte

Den schriftlichen Auskünften sind Zeugnisse, Bestätigungsschreiben und ähnliches gleichgestellt.

- Schriftliche Auskünfte besonderer Art Fr. 40.00
bis Fr. 200.00

II. BAUWESEN

Art. 9 Zuständigkeit, Gebühren nach Aufwand

Dienstleistungen, für die keine pauschalisierten Gebühren bestehen, werden nach effektivem Aufwand verrechnet, wobei die jeweils aktuellen Tarifsätze (Honorierung nach Zeitaufwand pro Stunde) der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) zur Anwendung gelangen.

Art. 10 Baubewilligung

¹ Freistehende Einfamilienhäuser

- Für die ersten 1'000 m ³ , pro m ³	Fr.	3.00
- Für die weiteren 500 m ³ , pro m ³	Fr.	2.80
- Für die weiteren 500 m ³ , pro m ³	Fr.	2.60
- Für den Rest, pro m ³	Fr.	2.40
- Jedoch im Minimum	Fr.	3'000.00

² Übrige Wohnanlagen

- Für die ersten 2'000 m ³ , pro m ³	Fr.	3.00
- Für die weiteren 1'000 m ³ , pro m ³	Fr.	2.80
- Für die weiteren 1'000 m ³ , pro m ³	Fr.	2.60
- Für die weiteren 1'000 m ³ , pro m ³	Fr.	2.40
- Für den Rest, pro m ³	Fr.	2.20
- Jedoch im Minimum	Fr.	6'000.00

³ Industrie- und Gewerbebauten

- Für die ersten 5'000 m ³ , pro m ³	Fr.	1.00
- Für die weiteren 5'000 m ³ , pro m ³	Fr.	0.80
- Für die weiteren 10'000 m ³ , pro m ³	Fr.	0.60
- Für den Rest, pro m ³	Fr.	0.50
- Jedoch im Minimum	Fr.	5'000.00

⁴ Landwirtschaftsbauten

- Für die ersten 5'000 m ³ , pro m ³	Fr.	1.00
- Für den Rest, pro m ³	Fr.	0.50
- Jedoch im Minimum	Fr.	1'000.00

Art. 11 Besondere Bauvorhaben (Neubauten), Umbauten und Nutzungsänderungen

Für besondere Bauvorhaben, wie reine Hallen mit verhältnismässig grossem Luftraum, Umbauten und Nutzungsänderungen, die bewilligungspflichtig sind, und für Bauvorhaben, für welche die gemäss Art. 10 ermittelte Gebühr unverhältnismässig oder nicht festzulegen ist, werden folgende Gebühren erhoben:

- Einfaches Gesuch (normaler Aufwand), im Minimum	Fr.	500.00
- Normales Gesuch (mittlerer Aufwand), im Minimum	Fr.	1'000.00
- Kompliziertes Gesuch (umfangreicher Aufwand), im Minimum	Fr.	2'000.00

Art. 12 Allgemeines

¹ Mit der Bearbeitungsgebühr für die Erteilung von Baubewilligungen werden folgende Leistungen pauschal abgegolten (pro Etappe/Gebäude):

- Planungs-, umweltschutz- und baupolizeirechtliche sowie brandschutz- und verkehrstechnische Prüfung des Baugesuchs,
- Verwaltungsaufwand für Publikationen von Baugesuchen,
- Bearbeitung der Anträge, Beratung und Entscheidung durch die zuständige Behörde und Ausfertigung des Entscheids,
- Prüfung und Bewilligung, Kontrollen und Einmessen der Abwasseranlagen sowie entsprechendes Nachführen des Leitungskatasters,
- Feuerpolizeiliche Prüfungen und Kontrollen,
- Kontrollen von eingereichten Nachweisen,
- Baufreigabe, periodische Baukontrollen mit Überwachung der angeordneten Auflagen (exkl. Kontrollen der Vermessung),
- Archivierung der Akten,
- Zustellung von Entscheiden und anderen amtlichen Mitteilungen.

² Eine Erhöhung der Bearbeitungsgebühren erfolgt insbesondere bei Zusatzaufwendungen der Gemeindeverwaltung und/oder beauftragten Dritten, wie:

- Bewilligungen weiterer, insbesondere kantonaler Stellen,
- Bewilligungen und Kontrollen von Feuerungs- und Tankanlagen,
- Bewilligung und Kontrollen von Aufzugsanlagen,
- Bewilligung und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz,
- Lieferung und Anschlagen einer Haus- und Gebäudenummer sowie einer Zusatznummer,
- Benützung von öffentlichem Grund,
- Weitere nicht erwähnte, jedoch mit dem Baubewilligungsverfahren im Zusammenhang stehende Kosten,
- Bearbeitung von unvollständigen und/oder nicht bewilligungsfähigen Unterlagen,
- Unverhältnismässiger Mehraufwand für baurechtliche Prüfungen und Beratung,
- Amtliche Prüfung in Fällen, wo private Kontrolle möglich ist,
- Unverhältnismässiger Mehraufwand für Baufreigaben und zusätzliche Baukontrollen pro Etappe,
- Unverhältnismässiger Mehraufwand für feuerpolizeiliche Prüfung und Beratung,
- Zusätzliche Entscheide (z. B. Revisionsprojekte, Erfüllung von Auflagen) sowie durch die Bauherrschaft, den Projektverfasser oder sonstige, für das Bauvorhaben verantwortliche Dritte verursachte Zusatzkontrollen oder im Tarif nicht aufgeführte Leistungen,
- Amtliche Vermessung (Geometer, Kontrolle von Schnurgerüst, Aufnahme Höhenkoten etc.).

³ Der Höchstansatz beträgt Fr. 20'000.– für die Erteilung der Baubewilligung und je Fr. 10'000.– (50 %) für die Rohbauabnahme und die Schlussabnahme, zusammen also maximal Fr. 40'000.–.

⁴ Die Insertionskosten werden zusätzlich zur Bewilligungsgebühr verrechnet.

⁵ Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs, wird die Gebühr für jedes einzelne Gebäude separat erhoben.

⁶ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

⁷ Wo nachstehend lediglich ein Gebührenrahmen festgesetzt ist, bemessen sich die Gebühren (entsprechend Art. 4 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden) GebV) nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte:

- Gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- Objektive Bedeutung des Geschäfts,
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung.

⁸ In besonderen Fällen können die Gebühren über die vom Kanton festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden, der Entscheid darüber ist zu begründen.

⁹ Die Kubatur zur Bemessung der Gebühren werden aufgrund des umbauten Raums nach § 258 PBG und § 12 ABV ermittelt.

Art. 13 Gebührenreduktion

Verfahren mit vermindertem Aufwand für die Behörde bzw. wenig Nutzen für die gesuchstellende Person werden wie folgt reduziert, resp. es erfolgt eine reduzierte Minimalgebühr:

- | | |
|--|-------------------|
| – Bauverweigerung oder Nichteintretensentscheid | Reduktion um 50 % |
| – Beurteilung von Abänderungsplänen, Minimalgebühr | Fr. 250.00 |
| – Behandlung von Vorentscheiden, Minimalgebühr | Fr. 150.00 |
| – Rückzug von Baugesuchen, wobei der bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Aufwand angerechnet wird, Minimalgebühr | Fr. 200.00 |

Art. 14 Kostenvorschuss/Abrechnung Abwasseranlagen/Wasseranschluss

Vor Baubeginn wird ein Kostenvorschuss (Akontozahlung) eingefordert. Der Kostenvorschuss berechnet sich aufgrund der gültigen Verordnung über die Verordnung der Abwassergebühren resp. der Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung und wird in der Höhe der mutmasslich anfallenden Kosten erhoben.

Art. 15 Anschlussgebühren für Abwasseranlagen

Anschlussgebühren für Abwasseranlagen bis Fr. 2'000.– werden von der zuständigen Abteilung direkt in Rechnung gestellt. Beträge über Fr. 2'000.– sind als Akontozahlung auf ein Depot der Gemeindekasse Fällanden einzuzahlen.

Art. 16 Nachzahlungen

Die Gemeinde kann von der Bauherrschaft jederzeit Nachzahlungen verlangen, wenn der einbezahlte Betrag die voraussichtlichen Kosten nicht deckt.

Art. 17 Zahlungsbestätigung für Baufreigabe

Für die Baufreigabe muss die Zahlungsbestätigung des Kostenvorschusses bei der zuständigen Abteilung vorliegen.

Art. 18 Schlussabrechnung der Abwasseranschlussgebühren

Die Schlussabrechnung der Abwasseranschlussgebühren erfolgt durch die zuständige Abteilung, sobald die Schlussabnahme erfolgt ist und alle Pendenzen erledigt sind, die Baubewilligung durch Zeitablauf hinfällig geworden ist oder das Baugesuch zurückgezogen wurde.

Art. 19 Rohbauabnahme

Die Gebühr für die Rohbauabnahme beträgt jeweils 50 % der entsprechenden Bewilligungsgebühr gemäss Art. 10 und 11.

Art. 20 Bezugs- und Schlussabnahme

Die Gebühr für die Bezugs- und Schlussabnahme beträgt jeweils 50 % der entsprechenden Bewilligungsgebühr gemäss Art. 10 und 11.

Art. 21 Anzeigeverfahren

¹ Die Bewilligungsgebühr für das Anzeigeverfahren im Sinne von §§ 14 und 15 Bauverfahrensverordnung (BVV) beträgt mindestens Fr. 250.– und höchstens die in Art. 10 genannten Ansätze. Bei untergeordneten Bauvorhaben entfällt die Rohbau-/Bezugs-/ Schlussabnahmegebühr.

² Bei Bauausführungen, die einen erheblichen Kontrollaufwand benötigen, werden die anfallenden Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 22 Auflagenerfüllung/Projektänderungen

– Auflagenerfüllung, mindestens	Fr.	200.00
– Projektänderung im Anzeigeverfahren, mindestens	Fr.	250.00
– Projektänderung im ordentlichen Verfahren, mindestens	Fr.	350.00

Art. 23 Klassierung der Gesuche

Die Klassierung der Gesuche erfolgt durch die zuständige Abteilung.

Art. 24 Verrechnung Rohbaukontrolle und Schlussabnahme

Für die Rohbaukontrolle und die Schlussabnahme im Rahmen der Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 21 und Art. 22 werden zusätzlich jeweils 50 % der entsprechenden Bewilligungsgebühr verrechnet.

Art. 25 Feuerpolizeiliche Bewilligung im Baubewilligungsverfahren

Die Gebühr für die feuerpolizeiliche Bewilligung und Kontrolle im Rahmen von Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 21 und Art. 22 wird zusätzlich nach Aufwand gemäss den KBOB-Richtlinien in Rechnung gestellt.

Art. 26 Bewilligungsgebühr für Kleinbauten in Familiengärten

Bewilligungsgebühren für Kleinbauten in den Familiengärten Bachächer, Eichwis, Eigental und Underriet (z. B. Gartengerätehaus, Geräteschrank usw.)

– Pro Baute, pauschal	Fr.	50.00
-----------------------	-----	-------

Art. 27 Vorentscheid

Für einen Vorentscheid wird die Gebühr gemäss Art. 10 erhoben, mindestens	Fr.	350.00
---	-----	--------

Art. 28 Anrechnung Vorentscheidskosten an die Bewilligungsgebühr

Die für den Vorentscheid verrechneten Kosten können bei einer späteren ordentlichen Baueingabe zu 50 % an die Bewilligungsgebühr angerechnet werden, sofern das Baugesuch bezüglich Inhalt und Umfang dem Vorentscheid entspricht. Die Berechnung der Gebühren für die Rohbaukontrolle und die Schlussabnahme erfolgt jedoch aufgrund der unreduzierten Bewilligungsgebühr.

Art. 29 Beratung, Bauanfragen und Entscheide und Stellungnahmen ausserhalb laufender Bewilligungsverfahren oder im Zusammenhang mit einer geplanten Baueingabe

- Beratungen und Bauanfragen in nicht hoheitlichen Belangen, wie z. B. Beratungen von Kaufinteressenten oder mit nachbarrechtlichen Bezügen usw. nach Aufwand
- Schriftliche Entscheide oder Stellungnahmen, wie z. B. Entscheide über Löschungen von Anmerkungen und Dienstbarkeiten, Vorprüfung und Teilnahme an Jurierung von Wettbewerben usw. nach Aufwand
- Leistungen beigezogener Dritter effektive Kosten

Art. 30 Wiedererwägungen/Verweigerungen/Rückzug

Die Gebühren für Wiedererwägungen werden nach Aufwand verrechnet.

- Minimalgebühr Fr. 150.00
- Für Bauverweigerungen werden die Gebühren gemäss Art. 10 resp. Art. 21 um 50 % reduziert.
- Bei teilweisen Verweigerungen besteht kein Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.
- Rückzug Baugesuch, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, mindestens Fr. 200.00

Art. 31 Hausnummerierungen und Hinweistafeln

Hausnummerierungen und Hinweistafeln werden pauschal verrechnet:

- Liefern und Anschlagen einer Polizeinummer, pro Eingang Fr. 40.00
- Liefern und Anschlagen einer Zusatznummer Fr. 40.00

Art. 32 Parzellierungen

- Einfache Parzellierungen von bestehenden Grundstücken (ohne Geometerkosten) Fr. 200.00
- Umfangreichere Parzellierungen mit zusätzlichen Arbeiten, wie Berechnungen (Baumassen usw.), Abklärungen (Dienstbarkeiten, Notariat usw.), mindestens Fr. 400.00
- Die Auslagen für den Geometer werden nach dessen Ansätzen direkt verrechnet.

Art. 33 Reklamebewilligungen

- Einfache Anlagen mit minimalem Aufwand Fr. 200.00
- Grössere komplexe Anlagen Fr. 500.00

Art. 34 Baulicher Zivilschutz

Im Zusammenhang mit der Erstellung von Schutzbauten sind folgende Leistungen des Kontrollorgans gebührenpflichtig:

- Beurteilung der Schutzraumpflicht
- Beratung
- Begutachtung von Projekten
- Prüfung der Statik
- Alle Baukontrollen (insbesondere Abnahmen der Armierungen)
- Abnahme der Schutzräume und Nachkontrollen

Art. 35 Schutzräume gemäss Technischer Weisung für den Pflichtschutzraumbau 1984 (TWP)

Die Gebühren für Pflichtschutzplätze richten sich nach Anzahl Schutzplatz und gemäss Technischer Weisung für den Pflichtschutzraumbau 1984 (TWP).

Art. 36 Zwischenwert

Für Zwischenwerte wird die Gebühr nach Anzahl Schutzplätze abgestuft (lineare Interpolation).

Art. 37 Schutzräume gemäss Technischer Weisung für spezielle Schutzräume 1082 (TWS)

Die Gebühr für spezielle Schutzräume (Kranken- und Altersheime, Tiefgaragen mit und ohne Notstrom, Freifeldschutzraum) richten sich nach Art des Schutzraums gemäss Technischer Weisung für spezielle Schutzräume 1982 (TWS).

Art. 38 Befreiung

Befreiung von der Pflicht, einen Schutzraum zu erstellen, ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, verpflichtet aber zur Entrichtung eines Ersatzbeitrags. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen der gültigen Zivilschutzverordnung (ZSV) und der Kantonalen Zivilschutzverordnung (KVZ).

Art. 39 Aufzugsanlagen

Für die Projektprüfung, die Ausführungskontrollen und die periodischen Kontrollen werden Gebühren entsprechend den Ansätzen der kantonalen Baudirektion erhoben. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren erhoben.

- | | |
|---|------------|
| - Verwaltungsgebühren für baurechtliche Bewilligungen | Fr. 150.00 |
| - Verwaltungsgebühren für Nachkontrollen | Fr. 100.00 |

Art. 40 Bezug Katasterpläne

Katasterpläne sind nach Grösse und Stückzahl gemäss kantonalen Tarifen zu beziehen bei der Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf.

Art. 41 Zustellung Baurechtsentscheide an Dritte (bis Widerruf)

- | | |
|----------------------|-----------|
| - Pro Entscheid | Fr. 50.00 |
| - Pro Folgeentscheid | Fr. 50.00 |

Art. 42 Behördliche Anordnung

Für alle übrigen behördlichen Anordnungen (Befehle, Baueinstellungen, Aufforderungen zur Einreichung von Baueingaben, etc.) wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben, mindestens Fr. 250.– und höchstens Fr. 5'000.–.

III. FEUERPOLIZEI

Art. 43 Periodische Gebäudekontrolle

- Ordentliche und ausserordentliche Gebäudekontrolle nach Aufwand
- Nachkontrollen von Beanstandungen, pro Gang nach Aufwand

Art. 44 Feuerungsanlagen

Ausserordentliche Feuerungskontrollen und Kontrollen der Feuerpolizei nach Aufwand

Art. 45 Bewilligungen

- Alleiniger Brenner-Ersatz (Heizkessel und andere Installationen völlig unverändert) Fr. 60.00
- Aggregate und Dekorationsfeuer mit mehr als 2 kW bzw. grösser als 0,3 l/h Brennstoffverbrauch Fr. 60.00
- Anlagen (Öl- und Erdgasheizungen) bis 600 kW mit bestehender und neuer Abgasanlage, Blockheizkraftwerk (BHKW), Notstromaggregate, befeuerte Dampfkessel, Wärmepumpen, Erdsonden, direktbefeuerte Absorber ohne brennbare Kältemittel Fr. 100.00
 - Bei Bearbeitung durch Feuerpolizei nach Aufwand
- Systemabgasanlagen für Öl- und Erdgasheizungen bis 600 kW Fr. 100.00
 - Bei Bearbeitung durch die Feuerpolizei nach Aufwand
- Anlagen (Öl- und Erdgasheizungen) mit einer Nennwärmeleistung über 600 kW und Spezialanlagen beliebiger Nennwärmeleistungen, wie Spänefeuerungen, Cheminée, Cheminée-, Kachel- und Speicheröfen, Kochherde, gasbetriebene Cheminée, Flüssiggasanlagen, Anlagen für Faulgas (z. B. Biogasanlagen), Wärmepumpen, direktbefeuerte Absorber mit brennbarem Kältemittel Fr. 100.00
 - Bei Bearbeitung durch die Feuerpolizei nach Aufwand
- Abgasanlagen nach Holzfeuerungen nach Aufwand
- Bewilligung für Lagerung von gefährlichen Stoffen
 - Lager bis 300 kg Feuerwerkskörper Fr. 150.00
 - Lager über 300 kg Feuerwerkskörper Fr. 250.00
 - Lager über 450 l brennbare Flüssigkeit (Klassierung entzündbare Flüssigkeiten 1–3) nach Aufwand
 - Lager über 50 kg brennbare Gase nach Aufwand
- Bewilligung von Dekorationen und Abnahme bzw. Kontrolle vor Veranstaltungen, Nachkontrolle bei Beanstandungen nach Aufwand

Art. 46 Brandschutztechnische Begutachtung

Die Brandschutztechnische Begutachtung von Baugesuchen ist in der Baubewilligung inbegriffen.

IV. FEUERUNGSKONTROLLE

Art. 47 Prüfkosten

- Einstufige Öl- und Gasfeuerungen	Fr.	120.00
- Atmosphärische Gasgebläsebrenner	Fr.	120.00
- Zweistufige Öl- und Gasfeuerungen	Fr.	150.00
- Holzfeuerungskontrollen nach Aufwand Fr. 105.-/h		nach Aufwand
- Verwaltungskosten «Modell 2» inkl. Abgabe an Zentralstelle	Fr.	75.00
- Regieansatz Feuerungskontrolleur Zusatzaufwendungen, pro Stunde	Fr.	110.00

Die in Zusammenhang mit der Ausführung der Feuerungskontrollen anfallenden Kosten inkl. Verwaltungskosten gehen vollumfänglich an den Feuerungskontrolleur. Die Tarife enthalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer und unterliegen nicht der Teuerung.

V. TIEFBAU

Art. 48 Wiederherstellung von Belägen

Sonderleistungen im Bau- und Strassenwesen (Regietarif wird periodisch erneuert und stützt sich auf den kantonalen Tarif) nach Aufwand

VI. KOMMUNALE EINRICHTUNG

Art. 49 Bibliothek

- Einwohner/innen und Mitarbeitende		gebührenfrei
- Jahresbeitrag Erwachsene mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde	Fr.	30.00
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren		gebührenfrei
- Jahresbeitrag für DVD-Ausleihe für Auswärtige aller Altersklassen	Fr.	15.00
- Rückrufgebühren für Medien		
- Erster Rückruf	Fr.	3.00
- Zweiter Rückruf	Fr.	5.00
- Dritter Rückruf	Fr.	10.00
- Verspätete Rückgabe einer DVD, Zuschlag pro Tag	Fr.	2.00
Ab dem 14. Tag ab Ausleihe erfolgt eine schriftliche Mahnung.		
Ab dem 21. Tag ab Ausleihe wird die DVD zum Neupreis in Rechnung gestellt, zuzüglich		
- Mahngebühr	Fr.	28.00
- Bearbeitungsgebühr	Fr.	5.00
- Medienersatz Zeitschrift	Fr.	5.00
- Instandstellungsarbeiten von defekten Medien		nach Aufwand

Die Gebühren für den Ersatz eines Bildbands, Spiels oder Spezial-Spielteils werden nach Absprache festgesetzt. Für alle übrigen Medien wird im 1. Jahr der Neupreis und ab dem 2. Jahr 10 % Abschreibung pro Jahr, jedoch mindestens 50 % des Neupreises verrechnet.

- Bearbeitungsgebühr, pro Einheit	Fr.	5.00
- Verlust Mitgliederkarte	Fr.	7.00

Art. 50 Anlagen, Räume und Einrichtungen

¹ Die Nutzung der kommunalen Anlagen, Räume und Einrichtungen ist für ortsansässige Vereine, Interessengruppen und Organisationen mit mehr als 2/3 ortsansässigen Mitgliedern kostenlos. Andernfalls fallen dieselben Tarife wie für Auswärtige an.

² Miete Gemeindesaal

- Auswärtige, pro Veranstaltung bzw. halber Tag Fr. 180.00
- Auswärtige, pro Veranstaltung bzw. Tag Fr. 360.00
- Nachreinigung nach Aufwand

³ Miete Zubehör (Gemeindesaal)

- Beamer/Projektor, pro halber Tag Fr. 100.00
- Beamer/Projektor, pro Tag Fr. 150.00
- Hellraumprojektor, pro halber Tag Fr. 15.00
- Hellraumprojektor, pro Tag Fr. 25.00
- Flipchart (inkl. Papier), pro halber Tag Fr. 10.00
- Flipchart (inkl. Papier, pro Tag Fr. 20.00

⁴ Tagesmiete Zwicky-Fabrik

- Ortsansässige Private Fr. 850.00
- Auswärtige Private Fr. 1'700.00
- Auswärtige Vereine Fr. 1'000.00
- Firmen mit Sitz in Fällanden Fr. 1'000.00
- Auswärtige Firmen Fr. 2'200.00
- Auswärtige Kultur Fr. 1'500.00

⁵ Gemeinschaftszentrum Fällanden

- Öffentliche, nicht kommerzielle Veranstaltungen/Angebote im Sinne von «Fälländer/innen für Fälländer/innen» kostenlos
- Ortsansässige Private (private Nutzung), pro Stunde Fr. 15.00
- Ortsansässige Private (private Nutzung), pro Tag oder Abend, Samstag oder Sonntag Fr. 85.00
- Ortsansässige Private (kommerzielle Nutzung), pro Stunde Fr. 25.00
- Ortsansässige Private (kommerzielle Nutzung), pro Tag oder Abend, Samstag oder Sonntag Fr. 130.00
- Auswärtige (private Nutzung), pro Stunde Fr. 30.00
- Auswärtige (private Nutzung), pro Tag Fr. 150.00
- Auswärtige (kommerzielle Nutzung), pro Stunde Fr. 35.00
- Auswärtige (kommerzielle Nutzung), pro Tag Fr. 175.00
- Depot für Reinigung/Reparaturen Fr. 50.00

Für die private Nutzung von Einwohnerinnen oder Einwohnern der Gemeinde Fällanden ist es möglich, in Absprache mit der Leitung des Gemeinschaftszentrums die Mietkosten mit Arbeitseinsätzen im Gemeinschaftszentrum abzugelten.

⁶ Turnhallen

- Auswärtige Vereine, Interessengruppen, Organisationen und kommerzielle Nutzung, Einzeltarif pro Stunde Fr. 170.00
- Auswärtige Vereine, Interessengruppen, Organisationen und kommerzielle Nutzung; Jahrestarif 1 Wochenstunde/39 Schulwochen Fr. 2'100.00

⁷ Mehrzweckräume, Theaterraum, Schulzimmer, Kindergarten Hortzimmer, Schulküche usw.
 – Auswärtige Vereine, Interessengruppen, Organisationen und kommerzielle Nutzung, Einzeltarif pro Stunde Fr. 120.00

– Auswärtige Vereine, Interessengruppen, Organisationen und kommerzielle Nutzung, Jahrestarif 1 Wochenstunde/39 Schulwochen Fr. 1'500.00

⁸ Mehrzweckgebäude Schulhaus Lätten

– Auswärtige Vereine, Interessengruppen, Organisationen und kommerzielle Nutzung, Einzeltarif pro Stunde Fr. 145.00

– Auswärtige Vereine, Interessengruppen, Organisationen und kommerzielle Nutzung, Jahrestarif 1 Wochenstunde/39 Schulwochen Fr. 1'800.00

⁹ Lehrschwimmbecken

– Auswärtige Vereine und kommerzielle Nutzung, Montag bis Freitag, Einzeltarif pro Stunde Fr. 240.00

– Auswärtige Vereine und kommerzielle Nutzung, Montag bis Freitag, Jahrestarif 1 Wochenstunde/39 Schulwochen Fr. 3'900.00

– Garantierte Blockbenützung des Lehrschwimmbeckens, Grundtarif plus 25 % Zuschlag Fr. 4'875.00

– Tarif am Samstag und Sonntag, jeweiliger Grundtarif plus 25 % Zuschlag

¹⁰ An allgemeinen Feiertagen bleiben die Anlagen geschlossen.

¹¹ Der Schulbetrieb hat in den Räumen der Schule vor Drittnutzungen Priorität. Kurzfristige Belegungen durch die Schule sind möglich. Daraus folgende Stundenausfälle werden nicht entschädigt. Davon ausgenommen sind Belegungen im Lehrschwimmbecken mit garantierter Blockbenützung.

¹² Allfällige der Gemeinde entstehenden Aufräum- und Reinigungskosten werden den Nutzerinnen und Nutzern der Räume und Anlagen vollumfänglich in Rechnung gestellt. Ausserdem kann von einer künftigen Vermietung an den/die Verursacher/in abgesehen werden.

¹³ Über die Nutzungsgebühr für nicht aufgeführte Anlagen, Räume und Einrichtungen entscheidet der/die Vorsteher/in Ressort Liegenschaften zusammen mit der Abteilungsleitung Liegenschaften.

¹⁴ Allfällige weitere der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung von Räumen und Anlagen oder von öffentlichem Grund entstehende Kosten, wie z. B. Strom und Wasser, werden den Nutzerinnen und Nutzern pauschal weiterverrechnet. Über die Höhe der Pauschalgebühr entscheidet die für die Nutzung zuständige Bewilligungsinstanz.

Art. 51 Reduktion der Bewilligungsgebühr

¹ Für ortsansässige oder wohltätige und nicht gewinnorientierte Privatpersonen oder Vereine können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden. Über diese Gesuche entscheidet der/die Vorsteher/in Ressort Liegenschaften zusammen mit der Abteilungsleitung Liegenschaften.

² Auf Antrag von Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, können die Gebühren reduziert oder ganz erlassen werden. Über diese Gesuche entscheidet der/die Vorsteher/in Ressort Bildung zusammen mit der Leitung Schule und Bildung.

Art. 52 Bootsplätze

Liegeplatzbenützung, pro Jahr

- Einheimische	Fr.	660.00
- Auswärtige	Fr.	726.00
- Aufnahme in Warteliste, pro Jahr	Fr.	30.00

Art. 53 Mehrwertsteuer

Auf die Gebühr der Bootsplätze wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

Art. 54 Familiengärten

¹ Jährlicher Pachtzins pro Familiengarten, pro Are	Fr.	30.00
---	-----	-------

² Im Pachtzins sind die Benützungsgebühren für das bezogene Wasser nicht inbegriffen und werden separat verrechnet.

VII. BÜRGERRECHT**Art. 55 Ausländerinnen und Ausländer**

¹ Gebührenansatz für bürgerrechtliche Entscheide für Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufnahmepflicht

- Pro Person	Fr.	1'200.00
- Jugendliche bis 25 Jahre	Fr.	600.00
- Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
- Rückzug des Einbürgerungsgesuchs	Fr.	300.00

² Gebührenansatz für bürgerrechtliche Entscheide für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufnahmepflicht

- Pro Person	Fr.	500.00
- Jugendliche bis 25 Jahre	Fr.	250.00
- Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
- Rückzug des Einbürgerungsgesuchs	Fr.	150.00

Art. 56 Schweizerinnen und Schweizer

Gebührenansatz für bürgerrechtliche Entscheide für Schweizerinnen und Schweizer

- Pro Person	Fr.	300.00
- Jugendliche bis 25 Jahre	Fr.	150.00
- Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
- Rückzug des Einbürgerungsgesuchs		gebührenfrei
- Länger als 10 Jahre in Fällanden wohnhaft		gebührenfrei

Art. 57 Weitere Bestimmungen

- | | |
|---|-------------------------------------|
| - Stellungnahme bei erleichterter Einbürgerung | gebührenfrei |
| - Wiedereinbürgerung | gebührenfrei |
| - Verspätetes Erscheinen bzw. Nichterscheinen bei
Bürgerrechtsausschuss oder Gespräch Erhebungsbericht | Fr. 200.00 |
| - Kantonaler Deutschtest und Prüfung Grundkenntnisse | Kostenverrechnung
durch Anbieter |
| - Hilfsmittel für Prüfung Grundkenntnisse | gebührenfrei |
| - Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht | gebührenfrei |

VIII. EINWOHNERKONTROLLE UND MELDEWESEN**Art. 58 Anmeldung**

- | | |
|---|-----------|
| - Anmeldegebühr, einschliesslich Abmeldung, zukünftiger Adresswechsel
innerhalb der Gemeinde sowie Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung | Fr. 40.00 |
| - Elektronische Umzugsmeldung | Fr. 40.00 |
| - Aufforderung zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels oder
zur Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften,
pro Mitteilung | Fr. 40.00 |
| - Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung (Duplikat) | Fr. 10.00 |

Art. 59 Wochenaufenthalt

- | | |
|---|------------|
| - Anmeldung | Fr. 100.00 |
| - Verlängerung des Aufenthalts um ein weiteres Jahr | Fr. 100.00 |
| - Aufenthaltswaiver | Fr. 30.00 |

Art. 60 Auszüge und Auskünfte

- | | |
|--|-----------|
| - Einfache Adressauskunft | Fr. 15.00 |
| - Adressauskunft mit Interessennachweis | Fr. 30.00 |
| - Handlungsfähigkeitszeugnis | Fr. 30.00 |
| - Wohnsitzbestätigung | Fr. 30.00 |
| - Bestätigung auf vorgedruckten Formularen | Fr. 10.00 |
| - Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise | Fr. 20.00 |
| - Lebensbescheinigung | Fr. 10.00 |

Art. 61 Weitere Dienstleistungen

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| - Datensperre | gebührenfrei |
| - Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke | gebührenfrei |

Art. 62 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrats über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

- | | |
|---|-----------|
| - Identitätskarte für Erwachsene | Fr. 70.00 |
| - Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre | Fr. 35.00 |

Art. 63 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

IX. FEUERWEHRWESEN**Art. 64 Einsatzkosten**

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) sowie dem Reglement über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fällanden.

² Wo dieser nichts anderes vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

³ Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich (inkl. Personal, Fahrzeuge, Geräte).

⁴ Gemäss Art. 34 des Reglements über die freiwillige Feuerwehr behält sich die Gemeinde vor, Vorhaltekosten nach Aufwand für die Administration bzw. Fouriertätigkeit durch Angestellte der Gemeinde weiterzuverrechnen.

- | | | |
|---------------------------------------|-----|----------|
| – Vorhaltekosten Gemeinde, pro Stunde | Fr. | 130.00 |
| – BMA Fehlalarme, pro Alarm | Fr. | 1'500.00 |

⁵ Insektenbekämpfung

- | | | |
|---|-----|--------|
| – pro Einsatz inkl. eine Nachkontrolle | Fr. | 150.00 |
| – Einsatz von Maschinen (zzgl.) gemäss Art. 5, pro Stunde | Fr. | 100.00 |

Art. 65 Zivilschutz

Schutzraumkontrollen

- | | |
|---|--------------|
| – Periodische Schutzraumkontrolle (inkl. erste Nachkontrolle) | gebührenfrei |
| – Weitere Nachkontrollen | Fr. 100.00 |

X. FINANZEN UND STEUERN**Art. 66 Bestätigungen und Auskünfte des Steueramts**

¹ Bestätigungen

- | | | |
|--|-----|--------|
| – Steuerausweis, pro Steuerjahr (schriftlich) | Fr. | 50.00 |
| – Bescheinigung für Einbürgerungen, pro Person | Fr. | 100.00 |
| – Bescheinigung über erfolgte Steuerzahlung | Fr. | 50.00 |
| – Betreibungen löschen, Umtriebsentschädigung | Fr. | 50.00 |

² Auskünfte

- Steuerauskünfte ohne Datensperre	Fr.	50.00
- Steuerausweise mit Datensperre	Fr.	70.00
- Auskünfte, die den üblichen Umfang überschreiten, sowie Berechnungen im Zusammenhang mit Liegenschaften, sofern darauf keine Grundstücksgewinnsteuer entsteht		nach Aufwand

³ Berechnungen

- Grundsteuern Verkehrswert-/Gewinnsteuerberechnungen in Erbfällen	Fr.	100.00
--	-----	--------

⁴ Diverses

- Ausstellen zusätzlicher Liegenschaftenblätter	Fr.	30.00
- Zahlungsnachforschungen im Interesse des Kunden	Fr.	50.00
- Sucharbeiten im Archiv noch nicht elektronisch geführter Jahre		nach Aufwand
- Kopie gesamte Steuererklärung	Fr.	50.00
- Pfandrechtsfälle	Fr.	250.00

XI. FRIEDHOFWESEN**Art. 67 Bestattungskosten**

¹ Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie die Heimführung von Personen innerhalb des Kantons Zürich, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei. Heimführungen aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland werden den Angehörigen nach Aufwand verrechnet.

² Grabplatzgebühren für Auswärtige

- Erdbestattungs-Reihengrab für Personen über 12 Jahre	Fr.	1'000.00
- Urnen-Reihengrab für Personen über 12 Jahre	Fr.	1'000.00
- Erdbestattungs- oder Urnen-Reihengrab für Kinder (bis 12 Jahre)	Fr.	500.00
- Urnennische	Fr.	1'500.00
- Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift (ganze Urne)	Fr.	500.00
- Gemeinschaftsgrab anonym (nur Asche)	Fr.	100.00

³ Beisetzung für Auswärtige

- Erdbestattung neues Reihengrab oder bestehendes Familiengrab	Fr.	1'000.00
- Urnenbeisetzung in neues oder bestehendes Grab	Fr.	400.00
- Erdbestattung in neues Kindergrab	Fr.	800.00
- Urnenbeisetzung in neues Kindergrab	Fr.	300.00
- Beisetzung in Urnennische	Fr.	400.00
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift (ganze Urne)	Fr.	400.00
- Beisetzung Gemeinschaftsgrab anonym (nur Asche)	Fr.	200.00

Art. 68 Miete, Grabunterhalt und -pflege¹ Familiengräber (Mietdauer 60 Jahre)

- Einmalige Mietgebühr, pro m ²	Fr.	1'500.00
- Erdbestattungs-Familiengräber, 6 m ²	Fr.	9'000.00
- Urnen-Familiengräber, 4 m ²	Fr.	6'000.00

² Sommer- und Herbstbepflanzung inkl. Grabunterhalt, pro Jahr	
- Erdreihengrab	Fr. 190.00
- Urnenreihengrab	Fr. 145.00
- Kindergrab	Fr. 145.00
- Individuelle Bepflanzung der Familiengräber	nach Aufwand
³ Zusätzliche Bepflanzungswünsche oder spezielle Pflegeanforderungen	nach Aufwand
⁴ Jahresunterhaltungspauschale für Gräber, die von Angehörigen selber bepflanzt werden	
- Erdreihengrab	Fr. 50.00
- Urnenreihengrab	Fr. 35.00
- Kindergrab	Fr. 35.00
⁵ Exhumierung bzw. Urnenausgrabung, pro Urne	Fr. 200.00

XII. AMBULANTE UND STATIONÄRE NICHT PFLEGERISCHE KOSTEN

Art. 69 Alterszentrum Sunnetal

Die Gebühren richten sich nach dem separaten Taxreglement.

XIII. LEBENSMITTELKONTROLLEN

Art. 70 Kontrollen

¹ Die Gebühren werden gemäss Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums mittels Aufwandpunktwert berechnet und richten sich nach den Feststellungen des Kantonalen Laboratoriums.

- Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
- Inspektionen, die zu Beanstandungen führen, sowie Nachkontrollen, je Aufwandpunktwert	Fr. 2.20

² Für Tätigkeiten, wie insbesondere Laboruntersuchungen und Inspektionen, findet der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz Anwendung.

³ Kontrolle der selbst gesammelten Pilze durch Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure	gebührenfrei
---	--------------

XIV. SOZIALES

Art. 71 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Bestätigung für Bezug resp. Nichtbezug von Sozialhilfe	Fr. 20.00
--	-----------

Art. 72 Bewilligungsgebühr für Kinderkrippen und Kinderhorte

- Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen	Fr. 500.00
- Aufsichtstätigkeiten nach Aufwand; 50 % des externen Aufwands	

XV. POLIZEIWESEN

Art. 73 Gastgewerbepatente

- | | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| - Gastwirtschaften | Fr. | 175.00 |
| - Klein- und Mittelverkaufspatente | Fr. | 125.00 |

Art. 74 Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunden

- | | | |
|--|-----|----------|
| - Dauernde Ausnahmen, pro Jahr | Fr. | 2'000.00 |
| - Vorübergehende Ausnahme | | |
| - Bis 02.00 Uhr | Fr. | 45.00 |
| - Bis 04.00 Uhr | Fr. | 55.00 |
| - Kontrollen bei dauernden Ausnahmen, pro Jahr | Fr. | 1'500.00 |

Die Kontrollgebühr der Schliessungsstunde wird dem Bewilligungsinhaber jährlich verrechnet.

Art. 75 Abgaben für gebranntes Wasser

¹ Die Abgaben für gebranntes Wasser sind in der Gastgewerbeverordnung (LS 935.12) geregelt.

² Anzahl Liter pro Jahr und Gebühr, pro Abgabeperiode (4 Jahre):

- | | | |
|-----------------------|-----|----------|
| - Von 1 bis 500 | Fr. | 200.00 |
| - Von 501 bis 1'000 | Fr. | 400.00 |
| - Von 1'001 bis 1'500 | Fr. | 600.00 |
| - Von 1'501 bis 2'000 | Fr. | 800.00 |
| - Von 2'001 bis 2'500 | Fr. | 1'000.00 |
| - Von 2'501 bis 3'000 | Fr. | 1'200.00 |
| - Usw. maximal | Fr. | 8'000.00 |

Art. 76 Hundehaltung

In der Hundeabgabe enthalten ist der gemäss § 20 Abs. 1 der Hundeverordnung (LS 554.51) festgesetzte Kantonsbeitrag von Fr. 30.-.

- | | | |
|---|-----|--------------|
| - Hundeabgabe, pro Jahr | Fr. | 180.00 |
| - Blindenhunde und andere von der kantonalen Abgabe befreite Hunde
gemäss § 25 Hundegesetz | | gebührenfrei |
| - Erstmalige Registrierung innerhalb der gesetzlichen Meldepflicht | | gebührenfrei |
| - Verspätete Registrierung | Fr. | 20.00 |

Art. 77 Waffenerwerbsscheine

Gemäss Anhang zur Eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition, Waffenerwerbsschein für:

- | | | |
|---|-----|-------|
| - Selbstverteidigungssprays | Fr. | 20.00 |
| - Feuerwaffen | Fr. | 50.00 |
| - Andere Waffen | Fr. | 50.00 |
| - Wesentliche Waffenbestandteile | Fr. | 20.00 |
| - Verlängerung des Waffenerwerbsscheins | Fr. | 20.00 |

Art. 78 Plakataushang

- Für Vereine und Institutionen ohne kommerziellen Charakter mit Sitz in Fällanden auf privatem und öffentlichem Grund (Plakatstellen der Gemeinde) kostenlos
- Plakataushang sonstiger Veranstalter auf Privatgrund Fr. 50.00

Art. 79 Sonntagsverkauf

- Bewilligung für Sonntagsverkauf Fr. 180.00

Art. 80 Bewilligung für Anlässe und Veranstaltungen

- Polizeibewilligungen für Anlässe und Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Institutionen mit gemeinnützigem Charakter, private Feste sowie für ortsansässige Parteiveranstaltungen Fr. 50.00
- Polizeibewilligungen für sonstige Veranstaltungen, unabhängig von der zu erwartenden Besucherzahl, Grossveranstaltungen Fr. 180.00
- Expresszuschlag für das Ausstellen von Bewilligungen
 - 30 Tage bis zwei Wochen vor Anlass Fr. 50.00
 - Weniger als zwei Wochen vor Anlass Fr. 100.00

Art. 81 Diverse Bewilligungsgebühren

- Aufhebung Ruhezeit für Bauarbeiten Fr. 200.00
- Kosten der Feuerpolizei, des Blitzaufsehers und anderer Fachstellen nach Aufwand

Art. 82 Parkberechtigung und Parkgebühren¹ Parkberechtigung Weisse Zone

- Tagesparkberechtigung Fr. 7.00
- Monatsparkberechtigung Fr. 50.00
- Monatsparkberechtigung Motorrad Fr. 25.00
- Jahresparkberechtigung Fr. 600.00
- Jahresparkberechtigung Motorrad Fr. 300.00

² Parkgebühr für Zone Parkierungsanlage

- Pro Stunde, max. 15 Stunden Fr. 1.00

³ Parkgebühr für Sonderbewilligung

- Monatsbewilligung bis Fr. 50.00
- Jahresbewilligung bis Fr. 600.00
- Lohholz gebührenfrei

⁴ Parkgebühr für Ausnahmbewilligung Blaue Zone

- Pro Parkfeld, Maximaldauer ein Jahr bis Fr. 600.00

XVI. SCHULE UND BILDUNG

Art. 83 Volksschule

- Klassenlager, pro Tag Fr. 22.00
- Exkursionen und/oder Verpflegung, pro Tag Fr. 10.00

Art. 84 Freiwillige Angebote der Schule

- Schulsport 60–120 Minuten, pro Semester Fr. 75.00
- Musikalische Grundschule 90 Minuten, pro Semester Fr. 75.00
- Gymikurse 6. Klasse 90 Minuten, pro Semester Fr. 200.00
- Gymikurse 2. Sekundarklasse 90 Minuten, pro Semester Fr. 200.00
- Gymikurse 3. Sekundarklasse, Wahlfach inklusive
- Schneesporthlager, pro Woche Fr. 460.00
- Tastaturkurse, pro Kurs Fr. 80.00
- Fachkurse der Tagesstruktur, pro Semester Fr. 75.00
- Mittagsverpflegung der Tagesstruktur der Sekunde, pro Mittagessen Fr. 10.00

Art. 85 Schulergänzende Betreuung

¹ Die Gebühren für Tagesstrukturen und Ferienbetreuung richten sich einkommensabhängig nach folgender Tabelle:

Betreuung Einkommensstufe (Betrag in Fr.)	Morgen 06:50– 08:10 Uhr	Mittag 12:00– 13:30 Uhr	Nachmittag 13:30– 15:30 Uhr	Abend 15:30– 18:00 Uhr	Ferien- betreuung 08:00– 18:00 Uhr
0–21'000	8.00	14.00	4.00	4.00	22.00
21'001–36'000	8.00	15.50	6.00	6.00	27.00
36'001–46'000	8.00	17.00	8.00	8.00	37.00
46'001–56'000	8.00	18.50	10.00	10.00	43.00
56'001–66'000	8.00	20.00	12.00	12.00	53.00
66'001–76'000	8.00	21.50	14.00	14.00	58.00
76'001–86'000	8.00	23.00	16.00	16.00	69.00
86'001–96'000	8.00	24.50	18.00	18.00	74.00
Über 96'001	8.00	26.00	20.00	20.00	85.00

Art. 86 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

- Zeugniskopien, pro Zeugnis Fr. 100.00
- Schulbestätigung, pro Schuljahr und Kind Fr. 10.00

XVII. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDS

Art. 87 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grunds allgemein

Die Gebühren für die Ablagerung von Materialien und für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund zu gewerblichen Zwecken richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang zur Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich (SGV).

- Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen
 - In Bauzonen, pro m² und Monat Fr. 6.00
 - Ausserhalb Bauzonen, pro m² und Monat Fr. 4.00
- Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler etc., pro m² und Monat Fr. 16.00
- Gewerblicher Plakataushang, pro m² Plakatfläche und Jahr Fr. 300.00
- Beim Abschluss von Rahmenverträgen beträgt die Gebühr höchstens Fr. 500.–, pro m² Plakatfläche und Jahr.
- Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischer, gemeinnütziger, wohltätiger Zweck) gebührenfrei

Art. 88 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds

¹ Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grunds, insbesondere für bauliche Zwecke und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypothek im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

² Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grunds zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Art. 89 Folgemassnahmen

Erfordern die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds oder Massnahmen auf Privatgrund Folgemassnahmen, wie z. B. Signalisationen, Sperrung von Parkplätzen zur Gewährleistung der Durchfahrtsbreite, Personalaufwand etc., so werden die effektiv anfallenden Kosten der Verursacherin bzw. dem Verursacher weiterverrechnet.

XVIII. RECHTSPFLEGE

Art. 90 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die Kosten für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen werden nach Aufwand (Zeitaufwand, Schwierigkeit des Falls, Streitwert, tatsächliches Streitinteresse) verrechnet.

² Wenn die Verfahren einen verminderten Aufwand auslösen, wird die Spruchgebühr entsprechend reduziert.

Art. 91 Neubeurteilungen

¹ Bestimmbarer Streitwert

– Streitwert bis Fr. 5'000.–	Fr. 300.00
– Streitwert von Fr. 5'000.– bis Fr. 20'000.–	Fr. 1'200.00
– Streitwert ab Fr. 20'000.–	Fr. 1'500.00

² Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde.

Art. 92 Friedensrichter

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren sowie den Empfehlungen des Kantonalvorstands des Verbands der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Art. 93 Betreibungsamt

Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG).

Art. 94 Gemeindeammannamt

Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung über die Gemeindeammannämter.

XIX. BESONDERE BESTIMMUNGEN**Art. 95 Änderungen des Tarifs**

Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Gebührenreglements werden vom Gemeinderat erlassen und sind jederzeit möglich.

Art. 96 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das bisherige Gebührenreglement vom 1. Juli 2021.

Für die Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin